



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-1980

24.11.1981 - Drucksache 10/673

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Antrag der Gruppe der BGL

Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes (Kürzung der Abgeordnetenentschädigung um 10%)

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Bremisches Abgeordnetengesetz) vom 16. Oktober 1978 (BremGBI. S. 209 — 11-a-3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 1981 (BremGBI. S. 63), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 wird die Zahl 3190 durch die Zahl 2871 ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Dinné und Gruppe der BGL

ART 1 des Grundgesetzes

Die Grundrechte sind unveränderlich. Die Grundrechte sind durch die Grundgesetzgebung geschützt.

Die Grundrechte sind durch die Grundgesetzgebung geschützt.

Die Grundrechte sind durch die Grundgesetzgebung geschützt.

ART 2

Die Grundrechte sind durch die Grundgesetzgebung geschützt.

Die Grundrechte sind durch die Grundgesetzgebung geschützt.

ART 3

Die Grundrechte sind durch die Grundgesetzgebung geschützt.